

Brüssel, den 12. Mai 2025
(OR. en)

8785/25
ADD 1

ENV 317
ENT 64
COMPET 350
IND 136
SAN 205
CONSOM 80
MI 294
CHIMIE 28
DELECT 55

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 2566 final - Annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 2566 final - Annex.

Anl.: C(2025) 2566 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.5.2025

C(2025) 2566 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen

ANHANG

In Anhang I Teil A Tabelleneintrag „Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen“ Spalte 1 Ziffer v wird der Wortlaut „Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS), wie in diesem Anhang aufgeführt“ durch „Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), ihre Salze und PFOS-verwandte Verbindungen, wie in diesem Anhang aufgeführt“ ersetzt.

Anhang I Teil A Tabelleneintrag „Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen“ Spalte 4 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. Die folgenden Nummern 4a und 4b werden eingefügt:

„4a. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOA oder ihrer Salze von höchstens 1 mg/kg (0,0001 Gew.-%) und für Konzentrationen einer einzelnen PFOA-verwandten Verbindung oder einer Kombination von PFOA-verwandten Verbindungen von höchstens 10 mg/kg (0,001 Gew.-%), wenn sie in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in Systeme eingefüllt ist, vorhanden ist bzw. sind. Der Grenzwert gilt bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: *Bitte Datum einfügen: 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].

4b. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Summe der Konzentrationen von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen von höchstens 10 mg/kg (0,001 Gew.-%), wenn sie in fluorfreiem Feuerlöschschaum vorhanden ist bzw. sind und aus gemäß den besten verfügbaren Techniken gereinigten Feuerlöschgeräten stammen.“

3. In Nummer 6 wird das Datum „4. Juli 2025“ durch das Datum „3. Dezember 2025“ ersetzt.

4. Am Ende von Nummer 6 wird folgender Satz angefügt: „Der Begriff ‚Feuerlöschschaum‘ bezeichnet jedes Gemisch zur Brandbekämpfung mit Löschschaum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Feuerlöschschaumkonzentrate und Schaumlöschmittel zur Erzeugung des Löschschaums.“

5. In Nummer 10 wird Satz 2 gestrichen.

6. Die folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthaltende Erzeugnisse, die bereits vor dem oder am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der einschlägigen Ausnahme gemäß Nummer 5 Buchstaben a bis d in der Union verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.“